

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Postfach 90 04 62 · 99107 Erfurt

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 740
Jorge-Semprun-Platz 4
99423 Weimar

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Durchwahl: _____
Telefon: _____
Telefax: _____

poststelle@
tmnjv.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
2072/E-959/2013-21-
2996/2022

Erfurt,
14. Januar 2022

Anordnung nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Thüringen lebenden Verwandten beantragen, vom 10. September 2013

hier: Kein Wohnsitz des Stambberechtigten in Thüringen zum Zeitpunkt der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erforderlich

Aus gegebenem Anlass weise ich auf Folgendes hin:

Nach Sinn und Zweck der im Betreff genannten Landesaufnahmeanordnung ist es für eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis des aufgenommenen Ausländers nach § 23 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 8 AufenthG nicht erforderlich, dass der Stamberechtigte, zu dem die Aufnahme seiner Verwandten erfolgt ist, noch seinen Wohnsitz in Thüringen hat.

Um Kenntnisnahme und Unterrichtung der Ausländerbehörden wird gebeten.

Im Auftrag

Thüringer Ministerium für
Migration, Justiz und
Verbraucherschutz
Werner-Seelenbinder-Straße 5
99096 Erfurt